

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

ABSCHNITT 1 – BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : pH-HEBER
andere Namen : PULVER PH-HEBER/ERHÖHT DEN PH/ PH PLUS
Registrierungsnummer REACH
01-2119485498-19-XXXX
CAS N° 497-19-8
EG N° 207-838-8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung festes Produkt, um den pH-Wert des Schwimmbadwassers zu erhöhen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : MAREVA PISCINES ET FILTRATION
Adresse : Z.I. du bois de Leuze -25 Av Marie CURIE
13 310 SAINT MARTIN DE CRAU - France
Tel. / Fax : +33 (0)4.90.47.47.90 / +33 (0)4.90.47.95.07
E-mailadresse : tech@mareva.fr
Für die Schweiz : sich auf den Abschnitt 16.2 beziehen

1.4. Notrufnummer

FRANKREICH :	+33 (0)1.45.42.59.59	ORFILA (INRS)
	+33 (0)4.91.75.25.25	Centre Anti-Poisons de MARSEILLE
DEUTSCHLAND :	030.19240	Giftnotruf BERLIN
SCHWEIZ :	145 (STIZ Zürich)	
ÖSTERREICH :	01 406 43 43	

ABSCHNITT 2 - MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Augenreizung Kategorie 2 H319

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten H- Sätze : Abschnitt 2.2 sehen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Reizend (Xi) R36

Für den kompletten Text der in diesem Abschnitt erwähnten H- Sätze : Abschnitt 16 sehen

Wichtigste schädliche Wirkungen :

Unten fettgedruckt im Kennzeichnungsteil erwähnt

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 **Verursacht schwere Augenreizung.**

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P264 **Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.**

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT & vPvB : anorganische Substanz. Kriterien für die Identifizierung von PBT- und vPvB nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH Registrierungsnr.	Konzentration
Natriumcarbonat	497-19-8	207-838-8	01-2119485498-19-XXXX	> 99 %

ABSCHNITT 4 – ERSTE-HILFE- MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Die Person an die frische Luft führen. Wenn nötig, Sauerstoff geben. Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Verschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Sofort und während 15 Minuten mit klarem Wasser reichlich ausspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Wenn möglich mit lauwarmem Wasser. Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen (nur bei Bewusstsein). Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die Substanz reizt die Augen, Haut und Atemwege . Wiederholter Hautkontakt kann Dermatitis verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sogar bei geringer interner Toxizität können die reizenden Wirkungen von hohen Konzentrationen beim Menschen Hornhauttrübungen und bläschenförmige Hautreaktionen verursachen, insbesondere auf beanspruchter Haut. Symptomatische und unterstützende Behandlung.

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

ABSCHNITT 5 – MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel verwendbar

Ungeeignete Löschmittel Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder entzündbar noch brennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 6 – MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (Siehe Abschnitt 8)

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
- Bei der Verunreinigung von Gewässern oder Kanalisation die zuständigen Behörden gemäß den örtlichen Bestimmungen benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

- Verschüttetes Produkt aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter setzen.
- Falls erforderlich, befeuchten Sie das Produkt, um Staubbildung zu vermeiden.
- Vorschriftsmäßig Entsorgen.
- Kontaminierte Stelle mit viel Wasser reinigen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8. persönliche Schutzausrüstung
Siehe Kapitel 13. Informationen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7 – HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
- Sorgen Sie für ausreichende Lüftung an den Ausrüstungen.
- Haut- und Augenkontakt vermeiden, Dämpfe nicht einatmen
- Abseits der Nahrungsmittel und Getränke, einschließlich dieser für Tiere, aufbewahren. Trinken, Essen oder Rauchen ist während der Handhabung verboten.
- Hände nach jeder Benutzung waschen.

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung : In der Originalverpackung kühl in einem gelüfteten Raum halten.
Behälter dicht geschlossen halten, geschützt vor Feuchtigkeit (hygroskopisches Produkt).
Von Säuren fernhalten.

Verpackungsmaterial : Geeignetes Material: Kunststoff (PE, PP, PVC).
Ungeeignetes Material: Nicht eisenhaltige Metalle (Aluminium, Kupfer, Zink) und deren Legierungen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zur Behandlung von Schwimmbadwasser verwendet. Nicht zusammen mit anderen Chemikalien mischen, da gefährliche Reaktionen entstehen können.

ABSCHNITT 8 – BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Begrenzung der Exposition : Mak-Werte

Keine spezifischen Grenzwerte für Natriumcarbonat.

	Atembarer Staub	Einatembarer Staub
Frankreich	VLE = 5 mg/m ³	VLE = 10 mg/m ³
Österreich	5 mg/m ³	10 mg/m ³
Deutschland (AGS)	3 mg/m ³	10 mg/m ³
Deutschland (DFG)	1,5 mg/m ³	4 mg/m ³

Derived No Effect Level (DNEL)

Benutzer	Einatmen	Oral
Arbeiter	10 mg/m ³ (LE, LT)	nicht erforderlich
Verbraucher	10 mg/m ³ (LE, ST)	

LE: Lokale Wirkungen, SE: Systemische Wirkungen, LT: Langzeit ST: Kurzzeit-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

- Spritzer vermeiden
 - Die notwendige Augenspülflasche oder Augenbrunnen muss am Arbeitsplatz vorhanden sein
- Siehe Schutzmaßnahmen § 7

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz:** Bei unzureichender Belüftung, eine Maske mit Staubfilter tragen.
- Handschutz:** Verschleißfeste Handschuhe gegen Chemikalien, gemäß EN 374: PVC oder Neopren tragen.
Betrachten Sie die Angaben des Handschuhherstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit.
- Augenschutz:** Dichtschließende Schutzbrille
- Haut- und Körperschutz:** Schutzkleidung tragen, wenn nötig.
- Hygienemaßnahmen:** Sich versichern, dass sich Dusche und Augenspüler in Arbeitsplatznähe befinden.
Während der Handhabung weder essen, trinken oder rauchen.
Hände nach jeder Handhabung waschen.

Überwachung der Exposition verbunden mit dem Umweltschutz

Siehe Abschnitt 6.2

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

ABSCHNITT 9 – PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<i>Form:</i>	Pulver	<i>Brandfördernde Eigenschaften:</i>	Nicht brandfördernd
<i>Farbe:</i>	Weiß	<i>Dampfdruck:</i>	Keine Angaben
<i>Geruch:</i>	Neutral	<i>Schüttdichte:</i>	1,02 bei 20 °C
<i>pH bei 25 °C:</i>	11,4 (1% ige Lösung)	<i>Spulendichte:</i>	2,53 g/cm ³ bei 20 °C
<i>Gefrierpunkt:</i>	851° C	<i>Löslichkeit:</i>	Löslich in Wasser (217 g/l bei 20 °C)
<i>Siedepunkt:</i>	1600 °C	<i>Koeff Sharing:</i>	Nicht anwendbar
<i>Flammpunkt:</i>	nicht anwendbar, Verbindung	<i>n-Octanol / Wasser:</i>	anorganische Substanz
<i>Verdampfungsmenge:</i>	Anorganisch	<i>T° Selbstentzündung:</i>	Keine Angaben
<i>Entzündlichkeit:</i>	Nicht brennbar	<i>T° Zersetzung:</i>	Keine Angaben
<i>Explosionsgefahr:</i>	Nicht explosiv	<i>Viskosität:</i>	Keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben

ABSCHNITT 10 – STABILITÄT UNB REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Reagiert heftig mit Säuren (Wärmeabgabe und Entwicklung von Kohlendioxid).
- Reagiert mit Magnesium und Phosphorpentoxid (Explosionsgefahr).
- Reagiert mit Fluor (Brandgefahr).

10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter den empfohlenen Bedingungen der Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7).

10.3 . Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Gefährliche Reaktionen mit Säuren, Magnesium, Phosphorpentoxid und Fluor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren.
- Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

- Säuren (heftige Reaktion mit Wärme und die Freisetzung von CO₂).
- Fluor, Phosphor und Magnesium (Explosionsgefahr/Feuer).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Kohlendioxid, Natriumoxid können mit Wasser reagieren um Ätznatron (Natriumhydroxid) zu bilden.

ABSCHNITT 11 – TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<i>Einatmen</i>	LC50 = 2 300 mg/m ³	Rate
<i>Oral</i>	LD50 = 2 800 mg/kg	Rate
<i>Dermal</i>	LD50 > 2 000 mg/kg	Kaninchen

11.2. Hautkorrosion/ Hautreizung

Stoff als nicht hautreizend eingestuft, aber Reizung möglich, besonders auf einer verletzten Haut.

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

11.3. Schwere Augenschäden/Augenreizung

Augenreizend

11.4. Atmungs- oder Hautsensibilisierung

Keine Angaben

11.5. Keimzellmutagenität

Nicht mutagen

11.6. Krebserzeugende Wirkung

Wird als nicht karzinogen anerkannt.

11.7. Fortpflanzung Toxizität

Nicht klassifiziert

11.8. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - einmalige Aussetzung

Keine Angaben

11.9. Spezifische Toxizität für gewisse Zielorgane - wiederholte Aussetzung

Keine Angaben

11.10. Weitere Hinweise

Kann Auswirkungen auf die Atemwege haben durch eine Nasenscheidewand-Perforation.

ABSCHNITT 12 – UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produktname/Gemisch		Dauer	Werte	Gattung
Natriumcarbonat	<i>Fische</i>	96 h	LC50 = 300 mg/l	Lepomis macrochirus
	<i>Wasserwirbellose</i>	48 h	EC50 = 200 – 227 mg/l	Ceriodaphnia
	<i>Algen</i>	72 h	Keine Angaben	

== > Das Produkt ist ungefährlich für die Umwelt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

ABSCHNITT 13 – HINWEISE ZUR ENTRSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Mit Wasser verdünnen und mit einer Säure neutralisieren.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Boden und Wasser nicht verunreinigen (nicht in Abwasser gelangen lassen).
- Entsorgung nicht in der Umwelt vornehmen.

ABSCHNITT 14 – ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer:

ADR, IMDG : Die Substanz ist nicht Gegenstand der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse: Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: /

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code : /

ABSCHNITT 15 – RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 . Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2008/98 / EG über Abfälle:

zutreffend

Richtlinie 96/82 / EG über schwere Unfälle:

nicht zutreffend

Verordnung (EU) Nr 649/2012 - Export und Import von gefährlichen Chemikalien:

nicht zutreffend

Deutschland : Registriernummer: Nicht betroffen
WGK: Klasse 1 (schwach wassergefährdend)

Schweiz CPID: 138149

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Auswertung wurde durchgeführt.

pH-HEBER

Vorige Aufarbeitung: 02.09.2016

Überarbeitet am: 09.08.2017

ABSCHNITT 16 – SONSTIGE ANGABEN

16.1. Relevante Sätze aus Abschnitt 2

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
R36 Reizt die Augen.

16.2. Einzelheiten über die Schweizerische Vertriebsfirma

Firma : MAREVA AG
Adresse : St. Alban-Vorstadt 102 - PF 253
CH-4009 BASEL
Tel. / Fax : 0041.(0)613226922 / 0041.(0)613226923
E-mailadresse : tech@mareva.fr

16.3. Sonstige Angaben

Version: 2.1

Diese Version ersetzt alle Versionen, die zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht worden sind.

Die Angaben über dieses Produkt stützen sich zum Zeitpunkt der Aufarbeitung dieses Dokuments auf unsere Kenntnisse, auf die Lieferantendaten und die gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien.

Dieses Sicherheitsdatenblatt betrifft dieses spezifisch bezeichnete Produkt.

Siehe Gebrauchsanweisung auf den Produktetiketten oder technischen Blättern Ihres Fachhändlers.